

## „Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

### Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



### Ämtliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

# Der Laubaner Bote.

Eine Wochenchrift für Stadt und Land.

No. 10.

Mittwoch, den 9. März

1870.

— (Die Todesstrafe.) Die Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund hat gleich beim ersten Paragraphen zu einer Verhandlung und Beschlusnahme von größter Wichtigkeit geführt.

Indem festgestellt werden sollte, daß ein Verbrechen entweder mit Tode oder mit Zuchthaus oder mit Festungshaft zu bestrafen sei, kam die Frage zur Erörterung, ob die Todesstrafe überhaupt beizubehalten sei.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Todesstrafe nicht aufzuheben sei; dagegen will er den Kreis der mit dem Tode zu ahndenden Verbrechen beschränken.

Es sollen im Norddeutschen Strafgesetzbuche — neben welchem das Militär-Strafrecht und das Ausnahmerecht des Kriegs- und Belagerungszustandes ihre eigenen Wege gehen — mit dem Tode bedroht werden: 1) das Verbrechen des Mordes, d. h. die vorsätzliche und mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung eines Menschen, 2) das Verbrechen der vorsächlichen Tödtung bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, 3) derjenige Hochverrath, welcher darauf abzielt, den Landesherrn eines Norddeutschen Staates zu tödten, gefangen nehmen oder zur Regierung unfähig zu machen, endlich 4) die schwere Thätlichkeit gegen die Person eines Norddeutschen Landesherrn.

Der Gesetzentwurf will dagegen eine Reihe von Verbrechen, welche das preussische Strafgesetzbuch noch außerdem mit dem Tode bedroht, nämlich den Hochverrath in geringeren Fällen, den Landesverrath, den Todtschlag an Abszendenten, die Brandstiftung, verursachte Ueberschwemmung, sowie Beschädigung von Eisenbahnen u. s. w., Vergiftung von Brunnen, bei denen ein Mensch das Leben verloren, aus der

Reihe der todeswürdigen Verbrechen ausschneiden, und dieselben in die Kategorie derjenigen strafbaren Handlungen verweisen, welche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu ahnden sind.

Aus dem Reichstage wurde beantragt, die Todesstrafe überhaupt aufzuheben.

Bei der Erörterung der wichtigen Frage wurde von den Vertretern der Regierung entschieden darauf gedrungen, daß der Reichstag von der Aufhebung der Todesstrafe im gegenwärtigen Zeitpunkte absehen möge.

Der Justiz-Minister Dr. Leonhardt machte vor Allem geltend, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes gegenüber greulichen Blutthaten, wie sie jüngst wieder in Frankreich vorgekommen, die Abschaffung der Todesstrafe nicht begreifen würde. Vermöge der Uebung des Begnadigungsrechts werde die Todesstrafe jetzt nur noch in Fällen großer schwerer Blutthat vollstreckt, in Fällen, wo das öffentliche Rechtsbewußtsein die Vollstreckung fordere.

Der Bundeskanzler Graf von Bismarck erklärte, daß die Gründe, welche gegen die Todesstrafe geltend gemacht werden, nicht die Kraft haben werden, die Ueberzeugung der Mehrheit des Bundesrathes, der Mehrheit der verbündeten Regierungen zu erschüttern, welche sie für Beibehaltung der Todesstrafe nach sorgfältiger Prüfung in allen Staaten des Norddeutschen Bundes bestimmt habe. Die Regierungen können nicht geneigt sein, die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, daß durch Aufhebung der Todesstrafe den Bürgern der volle Schutz des Eigenthums und des Lebens Seitens des Staates entzogen werde. Der Bundeskanzler fügte hinzu, daß wenn die Aufhebung der Todesstrafe vom Reichstage beschlossen werde, damit das Schicksal des Strafgesetzbuchs für diese Session entschieden